Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

per E-Mail
über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Landesamt für Statistik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
	B1-1367-1-36	Frau Messerer	07.01.2020
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2614 / -12614	WPL6-0237	Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union;
Folgen für das Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das britische Parlament am 20.12.2019 dem ausgehandelten Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union zugestimmt hat, bedarf das Austrittsabkommen noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Stimmt es ebenfalls zu und ratifizieren die Europäische Union und das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen noch im Januar, scheidet das Vereinigte Königreich mit Ablauf des 31.01.2020 aus der Europäischen Union aus.

Für diesen Fall weisen wir auf folgende kommunalwahl- und kommunalverfassungsrechtliche Aspekte hin:

Mit dem Austritt wird das Vereinigte Königreich zum Drittstaat. Das ausgehandelte Austrittsabkommen

– vgl. den Entwurf des Abkommens in der Fassung vom 12.11.2019, veröffentlicht unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content –

sieht im Anschluss an den Austritt zwar zunächst eine Übergangsphase bis Ende 2020 vor, in der das Vereinigte Königreich grundsätzlich noch wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt wird (vgl. Art. 126 des Entwurfs). Von dieser Übergangsregelung ist das Kommunalwahlrecht aber ausdrücklich ausgenommen (siehe Art. 127 Abs. 1 lit. b) des Entwurfs).

Das bereits am 30.04.2019 in Kraft getretene Bayerische Brexit-Übergangsgesetz vom 25.03.2019 (GVBl. S. 60) setzt dies für den Fall des Zustandekommens des Austrittsabkommens landesrechtlich um. Denn nach dessen Art. 1 Satz 2 werden das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Gemeinde- und Landkreiswahlen von den Übergangsregelungen nicht erfasst.

Mit einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verlieren britische Staatsangehörige sowohl das aktive (**1.**) und passive Kommunalwahlrecht (**2.**) als auch den an dieses Wahlrecht anknüpfenden Rechtsstatus als Gemeinde- und Kreisbürger (**3.**). Dies gilt allerdings nur für diejenigen britischen Staatsangehörigen, die nicht auch die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzen. Haben sie auch eine dieser Staatsangehörigkeiten, bleiben sie weiter Unionsbürger, so dass sich der Austritt des Vereinigten Königreiches auf sie nicht auswirkt.

Soweit das IMS im Interesse der besseren Lesbarkeit im Folgenden von britischen Staatsangehörigen spricht, bezieht sich dies ausschließlich auf Personen, die keine weitere Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates haben und daher nicht Unionsbürger bleiben.

Im Einzelnen:

1. <u>Verlust des aktiven Wahlrechts bei Gemeinde- und Landkreiswahlen</u>

Nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) sind bei Gemeinde- und Landkreiswahlen – neben weiteren Voraussetzungen – nur Unionsbürger wahlberechtigt.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs führt daher dazu, dass britische Staatsangehörige <u>ab dem Austrittszeitpunkt</u> bei Gemeinde- und Landkreiswahlen nicht mehr wahlberechtigt sind. Erfolgt der Austritt mit Ablauf des 31.01.2020, verlieren die Betroffenen ihr Wahlrecht bereits ab dem 01.02.2020, so dass sie auch an den Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15.03.2020 nicht mehr teilnehmen können.

Wir bitten dies bei der Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen zu berücksichtigen, insbesondere bei der Anlegung der Wählerverzeichnisse und bei der Bestellung der Wahlorgane.

Bei der Prüfung von Unterstützungsunterschriften ist zu bedenken, dass zwar alle Personen unterstützungsberechtigt sind, die spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist (d. h. für die Wahlen am 15.03.2020 am 03.02.2020) wahlberechtigt sind. Allerdings ist der Verlust des Wahlrechts zwischen der Eintragung und der Zulassung des Wahlvorschlags zu berücksichtigen, so dass geleistete Unterstützungsunterschriften unwirksam werden.

Anders ist dies für die Unterzeichner eines Wahlvorschlages. Denn nach § 47 Abs. 2 GLKrWO berührt der Verlust des Wahlrechts die Gültigkeit des Wahlvorschlages nicht.

2. Verlust des passiven Wahlrechts bei Gemeinde- und Landkreiswahlen

Auch das passive Wahlrecht für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats ist nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG auf Unionsbürger beschränkt. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs verlieren britische Staatsangehörige daher auch die Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds und Kreisrats.

Auf die Wählbarkeit für das Amt eines ersten Bürgermeisters oder Landrats wirkt sich der Austritt dagegen nicht aus, da für diese Ämter nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wählbar sind.

a) Amtsverlust gewählter britischer Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte

Amtierende Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte mit britischer Staatsangehörigkeit verlieren mit dem Austritt nicht nur ihre Wählbarkeit, sondern kraft Gesetzes auch ihr Mandat (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWG).

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG hat der Gemeinderat bzw. der Kreistag den Amtsverlust festzustellen und über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist auch für einen Austritt des Vereinigten Königreiches zum Ablauf des 31.01.2020 zu treffen, um zu gewährleisten, dass der Gemeinderat bzw. Kreistag bis zum Ablauf der Wahlperiode ordnungsgemäß besetzt ist und keine Zweifel an der Beschlussfähigkeit bestehen.

b) Keine Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds und Kreisrats

Britische Staatsangehörige können ab dem Austrittszeitpunkt nicht mehr für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder Kreisrats kandidieren. Erfolgt der Austritt mit Ablauf des 31.01.2020, gilt dies bereits für die Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15.03.2020.

Der Verlust der Wählbarkeit tritt noch vor der Zulassung der Wahlvorschläge, die nach Art. 32 Abs. 2 GLKrWG am 40. Tag vor dem Wahltag (d.h. für die Wahlen am 15.03.2020 am 04.02.2020) erfolgt, ein. Enthält ein Wahlvorschlag betroffene Personen, hat er insoweit einen Mangel im Sinn von § 47 Abs. 1 Nr. 5 GLKrWO, der bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses bzw. bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses behebbar ist. Veranlasst der Wahlvorschlagsträger nicht das Nachrücken eines Ersatzbewerbers oder eine nachträgliche Mehrfachnennung, ist der Wahlvorschlag nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GLKrWO teilweise ungültig, so dass die betreffenden Personen nach § 50 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO zu streichen sind.

3. Verlust des Rechtsstatus als Gemeinde- und Kreisbürger

Der Austritt des Vereinigten Königreichs wirkt sich auch auf die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung aus, die sich auf den Status als Gemeindebürger oder Kreisbürger beziehen. Denn Gemeinde- oder Kreisbürger ist nach Art. 15 Abs. 2 GO bzw. Art. 11 Abs. 2 LKrO, wer in der Gemeinde bzw. im Landkreis wahlberechtigt ist. Auch der Status als Gemeinde- und Kreisbürger setzt damit die Unionsbürgerschaft im Sinne des Art. 1 Abs. 2 GLKrWG voraus.

Britische Staatsangehörige verlieren daher mit dem Austritt auch den Status als Gemeinde- und Kreisbürger. Damit ist auch ein Verlust derjenigen Rechte verbunden, die nur Gemeinde- bzw. Kreisbürgern zustehen (z. B. das Stimmrecht bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach Art. 18a GO bzw. Art. 12a LKrO, das Recht auf Bürgeranträge nach Art. 18b GO bzw. Art. 12b LKrO oder das Stimmrecht bei Bürgerversammlungen nach Art. 18 GO).

Bei einem kommunalen Ehrenamt ist allerdings zu unterscheiden: Zwar trifft die Pflicht nach Art. 19 Abs. 1 GO, ein solches Ehrenamt zu übernehmen, nur Gemeindebürger. Auch sind bestimmte kommunale Ehrenämter Gemeindebürgern vorbehalten (z. B. Ortssprecher nach Art. 60a GO). Sind aber

Einwohner, die keine Gemeindebürger sind, bereit, ein Ehrenamt zu übernehmen, das nicht den Status eines Gemeindebürgers voraussetzt, steht dem die Gemeindeordnung nicht entgegen. Auf diese Fälle hätte der Austritt des Vereinigten Königreiches keine Auswirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Welsch
Ministerialrat